

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 62

29. Jahrgang

17. März 1986

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Europäisches Parlament	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
86/C 62/01	Nr. 1799/84 von Herrn Karel Van Miert an die Kommission Betrifft: Nichtzulassung von Studenten aus EG-Ländern an der „Reichsuniversität“ Gent	1
86/C 62/02	Nr. 728/85 von Frau Raymonde Dury an den Rat Betrifft: Amerikanisches Handelsembargo gegenüber Nicaragua	1
86/C 62/03	Nr. 845/85 von den Abgeordneten Barbara Simons, Karl-Heinrich Mihr, Johannes Peters, Heinz Vetter, Kurt Vittinghoff, Manfred Wagner an den Rat Betrifft: Kohleimporte aus Südafrika in die Gemeinschaft	2
86/C 62/04	Nr. 958/85 von Herrn Horst Seefeld an den Rat Betrifft: Flugzeugentführungen	2
86/C 62/05	Nr. 965/85 von Herrn Richard Cottrell an den Rat Betrifft: Sicherheit auf Flughäfen	2
86/C 62/06	Nr. 1045/85 von Herrn Richard Cottrell an den Rat Betrifft: Sicherheit auf dem Athener Flughafen	3
86/C 62/07	Nr. 1117/85 von Herrn Richard Cottrell an den Rat Betrifft: Entführung der TWA-Maschine in Athen Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 958/85, 965/85, 1045/85 und 1117/85	3 3
86/C 62/08	Nr. 1114/85 von Herrn Richard Cottrell an den Rat Betrifft: Lage in Simbabwe	4
86/C 62/09	Nr. 1122/85 von Herrn Gerhard Schmid an die Kommission Betrifft: Beteiligung von ITT an europäischen Elektronik-Forschungsprogrammen	4
86/C 62/10	Nr. 1173/85 von Herrn Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: Vorlageverfahren beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften	5
86/C 62/11	Nr. 1180/85 von Lord O'Hagan an die Kommission Betrifft: Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik	5

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
86/C 62/12	Nr. 1260/85 von Herrn Willy Kuijpers an den Rat Betrifft: Beförderung von radioaktivem Abfall	6
86/C 62/13	Nr. 1314/85 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Untersuchung über Fischerkrankungen und mögliche Beziehungen zur Wasserverschmutzung	7
86/C 62/14	Nr. 1343/85 von Herrn Karl von Wogau an die Kommission Betrifft: Vertrieb gefrorener Puten mit in den Tierkörper eingelegtem unverpacktem Hals in der Gemeinschaft	7
86/C 62/15	Nr. 1469/85 von Frau Undine-Uta Bloch von Blottnitz an die Kommission Betrifft: Gesundheitsgefährdung in öffentlichen Bädern	8
86/C 62/16	Nr. 1535/85 von Herrn Pieter Dankert an die Kommission Betrifft: Vereinbarkeit der Bestimmungen der Niederländischen Bankiersvereinigung mit Gemeinschaftsrecht	8
86/C 62/17	Nr. 1541/85 von Frau Marie-Noëlle Lienemann an die Kommission Betrifft: Jugendaustausch	9
86/C 62/18	Nr. 1545/85 von Herrn Robert Cohen an die Kommission Betrifft: Richtlinien	9
86/C 62/19	Nr. 1546/85 von Herrn James Provan an die Kommission Betrifft: Olivenöl	9
86/C 62/20	Nr. 1557/85 von Frau Eileen Lemass an die Kommission Betrifft: Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit	11
86/C 62/21	Nr. 1559/85 von Herrn Sylvester Barrett an die Kommission Betrifft: Sonderbeihilfe zur Verbesserung der Fernmelde- und Verkehrsverbindungen von Inseln	11
86/C 62/22	Nr. 1562/85 von Herrn Sylvester Barrett an die Kommission Betrifft: Beihilfen des Regionalfonds für die Grafschaften Clare, Limerick und Kerry	11
86/C 62/23	Nr. 1564/85 von Herrn Sylvester Barrett an die Kommission Betrifft: Maßnahmen des Sozialfonds zugunsten von beihilfefähigen Personen in den Grafschaften Clare, Kerry und Limerick	12
86/C 62/24	Nr. 1582/85 von Herrn Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Schutz des iberischen Wolfs	12
86/C 62/25	Nr. 1617/85 von Herrn Alain Marleix an die Kommission Betrifft: Beschäftigungs- und entwicklungspolitische Rolle der Gemeinschaft in der Region Auvergne in Frankreich	13
86/C 62/26	Nr. 1624/85 von Herrn Rolf Linkohr an die Kommission Betrifft: Passives Wahlrecht von EG-Bürgern bei den Personalratswahlen	14
86/C 62/27	Nr. 1633/85 von Herrn James Ford an die Kommission Betrifft: Nichtverbreitungsvertrag	14
86/C 62/28	Nr. 1672/85 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Umweltfreundliche Wasch- und Reinigungsmittel	15
86/C 62/29	Nr. 1701/85 von Herrn Michael Welsh an die Kommission Betrifft: Artikel in Coface's Publication Contacts, Ausgabe Juli/August	15
86/C 62/30	Nr. 1719/85 von Herrn Dieter Rogalla an den Rat Betrifft: Zwischenbericht zum Thema „Europa der Bürger“	16
86/C 62/31	Nr. 1730/85 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission Betrifft: Biologische Schädlingsbekämpfung — Beihilfe der EWG	17

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
86/C 62/32	Nr. 1733/85 von Herrn Ray Mac Sharry an die Kommission Betrifft: Kürzung der Mittel für Behinderte aus dem ESF	17
86/C 62/33	Nr. 1754/85 von den Abgeordneten Michael Hindley und Edward Newman an die Kommission Betrifft: Überwachung von Projekten des Sozialfonds in der Nordwestregion Englands	18
86/C 62/34	Nr. 1755/85 von den Abgeordneten Michael Hindley und Edward Newman an die Kommission Betrifft: Sozialfonds	18
86/C 62/35	Nr. 1807/85 von Herrn Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: Europäische politische Zusammenarbeit (EPZ)	18
86/C 62/36	Nr. 1917/85 von Frau Colette Gadioux an die Kommission Betrifft: Beziehungen EG—Argentinien	19
86/C 62/37	Nr. 1960/85 von Herrn Jean Lecanuet an die Kommission Betrifft: Zuschüsse des EFRE in Frankreich	19

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1799/84

von Herrn Karel Van Miert (S — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Februar 1985)

(86/C 62/01)

Betrifft: Nichtzulassung von Studenten aus EG-Ländern an der „Reichsuniversität“ Gent

Im September 1984 beschloß die „Reichsuniversität“ Gent, an ihrer veterinärmedizinischen Fakultät keine Studenten aus anderen Mitgliedstaaten als Belgien mehr zuzulassen.

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß dieses Vorgehen gegen die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und gegen die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte verstößt?

Wenn ja, welche Maßnahmen wird die Kommission insbesondere aufgrund der Verletzung von Artikel 7 des EWG-Vertrags, der jegliche Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit untersagt, treffen? Wird die Kommission gegen Belgien ein Verfahren aufgrund von Artikel 169 des EWG-Vertrags einleiten?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(22. November 1985)

Die durch ein belgisches Gesetz den Universitätsrektoren zuerkannte Befugnis, die Immatrikulation ausländischer Studenten einschließlich solcher mit der Staatsangehörigkeit eines EG-Mitgliedstaats, die bei der staatlichen Finanzierung nicht berücksichtigt werden, abzulehnen, ist unter anderem Gegenstand des Verstoßverfahrens nach Artikel 169 EWG-Vertrag, das die Kommission gegen das Königreich Belgien wegen eini-

ger Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1985 über das Unterrichtswesen eingeleitet hat.

Im Rahmen dieses Verfahrens, mit dem der Gerichtshof am 2. Oktober 1985 befaßt worden ist, hat der Präsident des Gerichtshofes dem Antrag der Kommission auf einstweilige Anordnungen stattgegeben und dem belgischen Staat mit Beschluß vom 25. Oktober 1985 aufgegeben, bis zum Erlaß des Urteils in der Hauptsache alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Zugang von Studenten der übrigen Mitgliedstaaten zu den Berufsbildungsgängen belgischer Hochschulen unter denselben Bedingungen wie für inländische Studenten sicherzustellen, sofern sich die Betroffenen schriftlich verpflichten, die Studiengebühren zu entrichten, falls die Klage der Kommission in der Sache abgewiesen werden sollte.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 728/85

von Frau Raymonde Dury (S — B)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(17. Juni 1985)

(86/C 62/02)

Betrifft: Amerikanisches Handelsembargo gegenüber Nicaragua

Am 1. Mai 1985 kündigte Präsident Reagan ein umfassendes Handelsembargo gegenüber dem sandinistischen Nicaragua an, das am 7. Mai 1985 in Kraft treten sollte.

Kann der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften seine offizielle und gemeinsame Haltung gegenüber dieser Maßnahme sowie gegebenenfalls seine an die amerikanische Regierung gerichteten Proteste erläutern?

Gemeinsame Antwort⁽¹⁾

(31. Januar 1986)

Der Standpunkt des Rates in bezug auf die Lage in Mittelamerika ist klar und wurde seit der Konferenz von San José im September 1984 wiederholt vor dem Europäischen Parlament dargelegt. Wie die Gemeinschaft Ursprung und Ursachen der Krise in dieser Region beurteilt, ist bekannt, desgleichen, daß sie die Friedensanstrengungen im Rahmen des Contadora-Prozesses tatkräftig unterstützt.

Auf der Konferenz von San José hat sich der Rat ferner verpflichtet, ein Rahmen-Kooperationsabkommen auszuhandeln, in das ohne Unterschied und ohne Einschränkung alle sechs Länder der mittelamerikanischen Festlandbrücke einbezogen würden; dieses Abkommen wurde am Schluß der Luxemburger Konferenz am 12. November 1985 unterzeichnet.

Was speziell das von den Vereinigten Staaten beschlossene Embargo gegenüber Nicaragua anbelangt, so wurde die Gemeinschaft nicht aufgefordert, sich daran zu beteiligen

⁽¹⁾ Aus Zuständigkeitsgründen wurde die Antwort vom Rat und den Außenministern, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten, gemeinsam erteilt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 845/85
von den Abgeordneten Barbara Simons, Karl-Heinrich Mihr, Johannes Peters, Heinz Vetter, Kurt Vittinghoff, Manfred Wagner (S — D)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
 (3. Juli 1985)
 (86/C 62/03)

Betrifft: Kohleimporte aus Südafrika in die Gemeinschaft

1. Welche Verträge oder Importabsprachen der Gemeinschaft bestehen mit Südafrika über die Einfuhr von Kohle?
2. Beabsichtigt die Gemeinschaft, diese Verträge oder Absprachen weiter aufrechtzuerhalten oder gar neu abzuschließen?
3. Teilt der Rat die Auffassung, daß es aufgrund der fortschreitenden Repression in Südafrika gegenüber der schwarzen Bevölkerungsmehrheit angebracht ist, daß sich insbesondere die Europäische Gemeinschaft zu konkreteren Schritten entschließen müßte, als nur ihre Ablehnung der Apartheid zu bekunden? Hält der Rat ein gemeinschaftliches Einfuhrverbot für Kohle aus Südafrika für eine sinnvolle und durchführbare Maßnahme gegen die Apartheid?

Gemeinsame Antwort⁽¹⁾

(31. Januar 1986)

I. Vereinbarungen mit Südafrika, wie sie von der Frau Abgeordneten und von den Herren Abgeordneten angesprochen wurden, gibt es nicht; der Rat hat auch nicht darüber beraten, ob solche Vereinbarungen künftig geschlossen werden sollen.

II. Auf ihrer Tagung vom 10. September 1985 haben die Außenminister der Zehn sowie Spaniens und Portugals beschlossen, weiterhin Druck auf Südafrika auszuüben und hierzu ihre Haltung zu einer Reihe von Maßnahmen — restriktive und positive — aufeinander abzustimmen. Die Zehn sowie Spanien und Portugal behalten sich gemäß der Erklärung vom 22. Juli 1985 vor, ihre Haltung zu überprüfen, falls es nicht innerhalb vertretbarer Fristen zu spürbaren Fortschritten kommt. Die Frage, ob sonstige Maßnahmen, einschließlich Sanktionen, zu ergreifen wären, ist nach wie vor aktuell.

⁽¹⁾ Aus Zuständigkeitsgründen wurde die Antwort vom Rat und den Außenministern, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten, gemeinsam erteilt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 958/85
von Herrn Horst Seefeld (S — D)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
 (12. Juli 1985)
 (86/C 62/04)

Betrifft: Flugzeugentführungen

Was unternimmt der Ministerrat in den Ländern der Gemeinschaft und in Zusammenarbeit mit anderen Ländern angesichts der Zunahme von Flugzeugentführungen für die Sicherheit von Flugzeugpassagieren?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 965/85
von Herrn Richard Cottrell (ED — GB)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
 (12. Juli 1985)
 (86/C 62/05)

Betrifft: Sicherheit auf Flughäfen

Vier schwerwiegende Vorfälle — zwei davon in Europa — haben nun die Notwendigkeit einer drastischen Verbesserung der Sicherheitsvorkehrungen auf Flughäfen erwiesen. Die Entführung der TWA-Maschine von Athen und der Bombenanschlag von Frankfurt unterstreichen die Tatsache, daß viele Menschenleben auf dem Spiel stehen. Diese Auffassung ist durch den Absturz der Air India-Maschine mit allen Passagieren und der Mannschaft in das offene Meer vor Irland und die

gleichzeitige Explosion bei der Entladung des Reisegepäcks aus einer Air Canada-Maschine in Tokio bestärkt worden. Wird der Rat — ohne daß irgendjemandem zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Schuld zugeschoben wird — nun unverzüglich einräumen, daß eine gemeinsame Anti-Terror-Politik auf den europäischen Flughäfen erforderlich ist, die folgende Elemente umfassen muß:

- unverzügliches Zusammentreffen der Außenminister, bei dem das Problem terroristischer Anschläge auf Flugzeuge in Angriff genommen wird,
- Festsetzung weitestgehender Sicherheitsvorschriften für die Überprüfung des Reisegepäcks und der Luftfracht,
- zweifache Überprüfung jeglichen Handgepäcks vor Betreten der Maschinen,
- neue Regelungen für Transitpassagiere und die Überprüfung des Handgepäcks,
- wirksame Überprüfung der Pässe auf die Übereinstimmung mit den Namen auf den ausgestellten Flugscheinen,
- Strafmaßnahmen gegen alle Flughäfen, die sich gegen verbesserte Sicherheitsvorschriften sperren?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1045/85

von Herrn Richard Cottrell ((ED — GB)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(25. Juli 1985)

(86/C 62/06)

Betrifft: Sicherheit auf dem Athener Flughafen

Am 29. April übermittelten die Fluggesellschaften, die den Athener Flughafen anfliegen, Ministerpräsident Papandreu ein Fernschreiben, in dem sie ihren Protest über die unzureichenden Sicherheitsmaßnahmen in Athen zum Ausdruck brachten. Dieser Warnung waren bereits monatelang Warnungen der IATA über die Sicherheitsmaßnahmen in Athen vorausgegangen. Die griechische Regierung wies daraufhin die Fluggesellschaften, die Anlagen für weitere Überprüfungen installiert hatten, an, die zu entfernen, und zwar mit der Begründung, daß die Notwendigkeit eines solchen Vorgehens ein schlechtes Licht auf das griechische Sicherheitspersonal werfe. Selbst nach der Entführung der TWA-Maschine durchquerte ein Reporter unkontrolliert die Sicherheitseinrichtungen in Athen. Auch wenn diese Kontrollen ordnungsgemäß durchgeführt werden, bietet der unzureichende Flughafenzaun die Möglichkeit zur Umgehung der Sicherheitsmaßnahmen. Einer Erklärung der IATA zufolge ist Athen einer von sechs internationalen Flughäfen, die Anlaß zu äußerster Besorgnis geben.

In welcher Weise gedenkt der Rat angesichts der Entführung der TWA-Maschine dahin gehend Druck auf die griechischen Behörden auszuüben, daß die Sicherheitsvorkehrungen auf dem Athener Flughafen verbessert werden?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1117/85

von Herrn Richard Cottrell (ED — GB)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 62/07)

Betrifft: Entführung der TWA-Maschine in Athen

Die Entscheidung der griechischen Behörden, ein Mitglied der Terroristenbande, die die TWA-Maschine in Athen in ihre Gewalt gebracht hatte, freizulassen, steht offensichtlich in eindeutigen Widerspruch zum Haager Abkommen über Flugzeugentführungen von 1970. Wie gedenkt der Rat, falls er diese Ansicht teilt, bei der griechischen Regierung vorstellig zu werden?

Gemeinsame Antwort⁽¹⁾

auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 958/85, 965/85, 1045/85 und 1117/85

(31. Januar 1986)

Der Rat möchte darauf hinweisen, daß die Durchführung und die Verschärfung von Maßnahmen zum Schutz der zivilen Luftfahrt vor Flugzeugentführungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Rates fallen. Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, derartige Maßnahmen zu treffen.

Der Rat möchte in diesem Zusammenhang an die Erklärung erinnern, die die Minister für Verkehr auf der Tagung des Rates vom 24. Juni 1985 in Luxemburg abgegeben haben; darin haben sich die Minister in Anbetracht des Wiederauflebens der terroristischen Aktionen gegen zivile Flugzeuge und Flughäfen einmütig für entschlossen erklärt, durch ein Tätigwerden der Mitgliedstaaten in den zuständigen Gremien erneut den Willen der Mitgliedstaaten zum Ausdruck zu bringen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ein höchstmögliches Maß an Sicherheit in der zivilen Luftfahrt zu garantieren.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft teilen voll und ganz die Besorgnisse der Herren Abgeordneten hinsichtlich der neuen Welle von Terrorismus und Luftpiraterie, und sie sind davon überzeugt, daß jede Maßnahme ergriffen werden muß, die geeignet ist, Abhilfe zu schaffen.

Die Innen- und Justizminister, die am 20. und 21. Juni 1985 in Rom zusammengetreten sind, haben beschlossen, ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Terrorismus und organisiertem Verbrechen zu verstärken.

Die in Luxemburg anläßlich der Tagung des Rates am 24. Juni 1985 zusammengetretenen Minister für Verkehr der Zehn haben die Entschlossenheit der Mitgliedstaaten unterstrichen, in den zuständigen Organisationen die notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit ein Höchstmaß an Sicherheit in der Luftfahrt gewährleistet ist.

Die Minister für auswärtige Angelegenheiten schließlich haben in der Erklärung vom 22. Juli 1985 ihre ernste Besorgnis über das Wiederaufleben von Terrorismus und Flugzeugentführungen zum Ausdruck gebracht, die alle Regeln zivilisierten Verhaltens verletzen, und zwar vor allem dadurch, daß sie das Leben Unschuldiger gefährden.

Sie haben beschlossen, im Rahmen der politischen Zusammenarbeit in Zusammenarbeit mit den anderen auf diesem Gebiet zuständigen Ministern dringend die Möglichkeit zu prüfen, im Hinblick auf die Vorbereitung konkreter Empfehlungen auf diesem Gebiet verstärkte internationale Normen für die Sicherheit in der Luftfahrt und auf den Flughäfen aufzustellen und anzuwenden. Dazu gehörte eine konzertierte Aktion der Regierungen der Mitgliedstaaten zugunsten der Durchführung dieses Ziels in der ICAO. Ferner beabsichtigen sie, ihre Aktion in den Drittländern, die nicht Vertragspartei der bestehenden internationalen Übereinkommen sind, fortzusetzen, um diese Länder dazu zu bewegen, den Übereinkommen beizutreten.

Diese Probleme sind im Rahmen der EPZ eingehend von einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe geprüft worden, zu der auch Sachverständige anderer zuständiger Verwaltungen gehörten.

(¹) Aus Zuständigkeitsgründen wurde die Antwort vom Rat und den Außenministern, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten, gemeinsam erteilt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1114/85
von Herrn Richard Cottrell (ED — GB)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
 (3. September 1985)
 (86/C 62/08)

Betrifft: Lage in Simbabwe

Der Premierminister von Simbabwe, Robert Mugabe, hat schwerwiegende Drohungen ausgesprochen, die für Leib und Leben der weißen Bevölkerung des Landes fürchten lassen, die bei den kürzlich stattgefundenen Wahlen der weißen Abgeordneten im Parlament deutlich der Partei von Ian Smith den Vorzug gegeben hat. Mugabe drohte Vergeltungsmaßnahmen gegen die Weißen an und erklärte, daß er schwarze Arbeitnehmer auffordern wolle, auszukundschaften, wie ihre Arbeitgeber gestimmt hätten. Dies ist Rassismus übelster Form und enthüllt Mugabes Verachtung gegenüber der Demokratie. Wird der Rat Mugabe, der doch mit vielen seiner Freunde in den schwarzafrikanischen Staaten die europäischen Nationen der Unterstützung des Rassismus beschuldigt, jetzt nachdrücklich dazu auffordern, selbst zu praktizieren, was er predigt? Wird sie dies auch im Rahmen des EG—AKP-Abkommens tun, das doch auch dem Schutz der Menschenrechte dienen soll?

Gemeinsame Antwort (¹)

(31. Januar 1986)

Es entspricht nicht den Gepflogenheiten des Rates, zu den Erklärungen eines führenden Politikers eines Unterzeichnerstaates des Abkommens von Lome Stellung zu nehmen.

Der Rat bekräftigt, daß er der Wahrung der Menschenrechte und der Menschenwürde im Rahmen des neuen AKP—EWG-Abkommens große Bedeutung beimißt.

Es trifft zu, daß die Lage hinsichtlich des Schutzes der Menschenrechte weiterhin schwierig ist. Diese Frage ist Gegenstand der Besorgnisse und ständigen Aufmerksamkeit der Zwölf, die nicht versäumen werden, dies bei ihren Kontakten mit den Behörden Simbabwes gebührend zu berücksichtigen.

(¹) Aus Zuständigkeitsgründen wurde die Antwort vom Rat und den Außenministern, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten, gemeinsam erteilt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1122/85

von Herrn Gerhard Schmid (S — D)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (3. September 1985)
 (86/C 62/09)

Betrifft: Beteiligung von ITT an europäischen Elektronik-Forschungsprogrammen

Nach Pressemeldungen ist die EG-Kommission an einer Beteiligung des amerikanischen Konzerns ITT an europäischen Elektronik-Forschungsprogrammen interessiert.

1. Sieht die EG-Kommission nach den Erfahrungen mit dem Erdgasröhrenembargo durch die Regierung der Vereinigten Staaten und der erfolgten Anwendung des Export Administration Acts auf amerikanische Tochterfirmen außerhalb der Vereinigten Staaten die Gefahr, daß dabei die Verwertung der Ergebnisse der EG-Forschungsprogramme von der amerikanischen Regierung beeinflußt werden könnte?
2. Wie will die EG-Kommission eine solche Einflußnahme verhindern?

Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission

(18. November 1985)

Die wichtigsten Vorschriften für die Auswahl von Vorschlägen im Rahmen des Programms ESPRIT legen fest, daß die Arbeiten in der Gemeinschaft durchgeführt

werden müssen. Die Teilnahme europäischer Tochtergesellschaften nichteuropäischer Firmen ist daher nicht ausgeschlossen, wenn diese Kriterien erfüllt werden.

Die Vorschriften für die ESPRIT-Vorhaben sehen auch den Austausch von Forschungsergebnissen zwischen den an den einzelnen Vorhaben teilnehmenden Firmen und Organisationen vor. Wenn diese Vorschriften nicht mehr eingehalten oder durch staatliche Vorschriften mit extraterritorialer Wirkung außer Kraft gesetzt werden sollten, müßte die Kommission entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Die Kommission hat die Regierung der Vereinigten Staaten vor allem darauf hingewiesen, daß sichergestellt werden muß, daß derartige Probleme nicht auftreten.

Artikel 177 für die Parteien eines bei einem innerstaatlichen Gericht anhängigen Rechtsstreits keinen Rechtsbehelf, vielmehr haben die innerstaatlichen Gerichte selbst darüber zu entscheiden, ob eine Frage entscheidungserheblich ist⁽¹⁾.

3. und 4. Nach Auffassung der Kommission erfüllt das Verfahren in seiner gegenwärtigen Form durchaus seine Funktion, die richtige und einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten sicherzustellen.

⁽¹⁾ Urteil vom 6. Oktober 1982 in der Rechtssache 283/81 CILFIT/Ministero della Sanita, Slg. 1982, S. 3415.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1173/85

von Herrn Dieter Rogalla (S — D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 62/10)

Betrifft: Vorlageverfahren beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

1. Teilt die Kommission meine Auffassung, daß die derzeitige Fassung von Artikel 177 EWG-Vertrag die Entscheidungsbefugnis über die Notwendigkeit von Vorlageverfahren an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ausschließlich dem jeweils befaßten Gericht des Mitgliedstaats überläßt?

2. Teilt die Kommission meine Auffassung, daß auf diese Weise andere an der Rechtspflege beteiligte Organe, wie etwa Rechtsanwälte und Rechtsbeistände, von einem entscheidenden Einfluß auf solche Vorlageverfahren ausgeschlossen sind?

3. Teilt die Kommission ferner meine Auffassung, daß ein bürgernahes Europa es als wünschenswert erscheinen läßt, den Parteien eines Rechtsstreits und ihren Prozeßbevollmächtigten mehr als bisher Einfluß auf solche Vorlageverfahren zu gewähren, ggf. aus welchen präzisen Gründen nicht?

4. Falls ja, welche Initiativen hält die Kommission für am besten geeignet, hier — in Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften — zu einer die Beteiligung von Bürgern dieser Gemeinschaft besser berücksichtigenden Interpretation oder Ergänzung von Artikel 177 zu gelangen?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(21. November 1985)

1. und 2. Ja. Die Kommission verweist hierzu auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes. Danach eröffnet

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1180/85

von Lord O'Hagan (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 62/11)

Betrifft: Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik

Die EWG hat verschiedene Rechtsvorschriften zur Durchsetzung der gemeinsamen Fischereipolitik erlassen.

1. Hat jeder Mitgliedstaat die notwendigen administrativen Voraussetzungen zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik geschaffen?

2. Welche Mängel bestehen noch?

3. Welche Schritte unternimmt die Kommission, um diese Mängel zu beheben?

4. Inwieweit unternehmen Spanien und Portugal Schritte, um sich auf die Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik vorzubereiten?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(27. November 1985)

Die Kommission hat festgestellt, daß in einigen Mitgliedstaaten die zur Durchsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik erforderlichen Rechts- und Verwaltungsmittel teilweise unzureichend sind. Sie hat sofort bei den betreffenden Mitgliedstaaten Schritte unternommen, um diese Mängel unter anderem durch Untersuchungen und Prüfungen an Ort und Stelle zu beheben. In einigen Fällen hat sie das Verstoßverfahren nach Artikel 169 des EWG-Vertrags eingeleitet. Sie überwacht, namentlich mit Hilfe von Inspektionen, genau, wie sich die jeweilige Lage in den betreffenden Mitgliedstaaten entwickelt.

Die Kommission weist nachdrücklich darauf hin, daß Spanien und Portugal den Besitzstand der Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Kontrolle der Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik anerkannt haben. Sie wird somit ebenso wie bei den derzeitigen Mitgliedstaaten darauf achten, daß Spanien und Portugal ihren Verpflichtungen in diesem Bereich nachkommen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1260/85
von Herrn Willy Kuijpers (ARC — B)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
 (3. September 1985)
 (86/C 62/12)

Betrifft: Beförderung von radioaktivem Abfall

Kann der Ministerrat — im Anschluß an die Antwort der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf meine Anfrage Nr. 105/85⁽¹⁾ und im Anschluß an die Entschließung des Europäischen Parlaments zum Untergang der „Mont-Louis“ (PE 92.053) — angeben, inwieweit Ziffer 3 dieser Entschließung bereits Anwendung findet, nämlich:

1. Festsetzung besonderer Transportrouten (auch für Transporte mit der Bahn und mit Lkws);
2. vorherige Unterrichtung aller Betroffenen;
3. Aufstellung und Offenlegung von effektiven Katastrophenschutz- und Sicherheitsmaßnahmen;
4. Ausbildung von Fahrern und Begleitpersonal;
5. Behandlungsmöglichkeiten für Betroffene?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 248 vom 30. 9. 1985, S. 15.

Antwort

(30. Januar 1986)

1. Der Rat hat am 2. Mai 1984 eine Mitteilung der Kommission über den Transport von radioaktiven Stoffen in der Europäischen Gemeinschaft zusammen mit dem Bericht erhalten, den die von der Kommission im Anschluß an die diese Frage betreffende Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Januar 1982 eingesetzte Sonderarbeitsgruppe erstellt hat.

In diesem Bericht heißt es insbesondere:

„Anhand der durchgeführten Untersuchungen hat sich gezeigt, daß in allen Gemeinschaftsländern die Strahlungsdosis bei den Arbeitern und bei der Bevölkerung infolge der Beförderung von radioaktiven Stoffen außerordentlich gering ist und nur wenig zu der aus der friedlichen Nutzung ionisierender Strahlungen resultierenden Exposition der Bevölkerung beiträgt.“

Zu der ersten von dem Herrn Abgeordneten aufgeworfenen Frage, nämlich der „Festsetzung besonderer Transportrouten“, enthält der Bericht folgende abschließende Feststellung:

„Daher dürften für die Beförderung von radioaktiven Stoffen keine besonderen Anforderungen — z.B. Auswahl einer besonderen Verkehrsrouten — notwendig sein.“

2. Zur Nummer 2 der Anfrage des Herrn Abgeordneten — „vorherige Unterrichtung aller Betroffenen“ — weist der Rat darauf hin, daß in der einschlägigen IAEO-Verordnung, deren Anwendung in den Zuständigkeitsbereich der Behörden der Mitgliedstaaten fällt, ein ganzes Kapitel den von den zuständigen Behörden ausgestellten Genehmigungsbescheinigungen sowie der Haftung der Transportunternehmen gewidmet ist. In diesem Kapitel wird das Schwergewicht insbesondere auf die Informationen gelegt, die diese Bescheinigungen enthalten müssen; ferner wird darin dem Versender die Verantwortung für die Einhaltung der Etikettierungs- und Kennzeichnungsvorschriften vor Übergabe der Sendung an den Transporteur sowie für die Kontrolle der Übereinstimmung der Sendungen mit der genannten Verordnung auferlegt. Die zuständigen Behörden sind also über Sicherheitsmaßnahmen für diese Transporte unterrichtet.

Im übrigen erinnert der Rat daran, daß gemäß Artikel 3 seiner Richtlinie vom 15. Juli 1980 betreffend die Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen jeder Mitgliedstaat die Ausübung der Tätigkeiten nach Artikel 2 der Richtlinie — der unter anderem die Beförderung radioaktiver Stoffe betrifft —, einer *Anmeldepflicht* und in den von ihm bestimmten Fällen unter Berücksichtigung der möglichen Gefahren sowie anderer sachdienlicher Erwägungen einer *vorherigen Genehmigung unterwirft*.

3. Was die Nummer 3 der Anfrage des Herrn Abgeordneten anbelangt, so ist es Sache des einzelnen Mitgliedstaats zu beurteilen, ob es sich empfiehlt, effektive Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen aufzustellen und offenzulegen.

4. Die Ausbildung des mit dem Transport radioaktiver Stoffe beauftragten Personals fällt zur Zeit in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten. Allerdings wird diese Frage auf Gemeinschaftsebene erörtert; der derzeitige Stand dieser Erörterungen ist in dem unter Nummer 1 genannten Bericht festgehalten.

5. Für die Organisation der ärztlichen Behandlung für die bei einem etwaigen Unfall verletzten Personen sind die ärztlichen Behörden der Mitgliedstaaten zuständig; in der Praxis wäre die klassische ärztliche oder chirurgische Versorgung vordringlich.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1314/85

von Herrn Willy Kuijpers (ARC — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 62/13)

Betrifft: Untersuchung über Fischerkrankungen und mögliche Beziehungen zur Wasserverschmutzung

Diese Untersuchung kommt zu der Schlußfolgerung, daß hinter die langfristigen Folgen zahlreicher chemischer Verbindungen sowie das Selbstreinigungs- und Abbauvermögen von Aquakulturen und -organismen große Fragezeichen zu setzen sind.

- Ist die Kommission über diese Untersuchung unterrichtet?
- Plant die Kommission Untersuchungen über langfristige Auswirkungen im Hinblick auf den Einfluß der Wasserverschmutzung auf Fischerkrankungen?
- Stimmt die Kommission der Schlußfolgerung zu, daß mikrobiologische Forschungen notwendig sind?

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(21. November 1985)

Die sehr allgemeine Beschreibung, die der Herr Abgeordnete von der Untersuchung gibt, auf die er in seiner schriftlichen Anfrage Bezug nimmt, reicht der Kommission zur Feststellung des genauen Titels nicht aus. Deswegen kann sie auch nicht auf den ersten Teil der Anfrage eingehen.

Die Kommission hat weder allgemeine Untersuchungen über Fischerkrankungen durchgeführt, noch beabsichtigt sie dies zu tun.

Sie erinnert diesbezüglich an ihre Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 909/85, 910/85 und 911/85 des Herrn Abgeordneten⁽¹⁾.

Nur bei der Vorbereitung der Richtlinie zur Anwendung der Richtlinie 76/464/EWG⁽²⁾ betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft — wie Quecksilber, Kadmium, Hexachlorcyclohexan — gibt der Beratende Wissenschaftliche Ausschuß für die Prüfung der Toxizität und Ökotoxizität chemischer Verbindungen eine Stellungnahme über die Qualitätsziele ab, wobei er sich auf sämtliche bekannt gewordenen toxischen Wirkungen stützt, einschließlich der Wirkungen der Schadstoffe auf Fische.

Außerdem unterstützt die Kommission Forschungen über die bei Fischembryos durch Einwirkung von organischen Chlorverbindungen und Kohlenwasserstoffen auftretenden Veränderungen der Morphologie und Chromosomen.

Insofern kann sich die Kommission zu dieser Anfrage nicht generell äußern und daher auch nicht über die Notwendigkeit ergänzender mikrobiologischer Forschungen befinden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 334 vom 23. 12. 1986.⁽²⁾ ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976, S. 23.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1343/85**

von Herrn Karl von Wogau (PPE — D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 62/14)

Betrifft: Vertrieb gefrorener Puten mit in den Tierkörper eingelegtem unverpacktem Hals in der Gemeinschaft

Das deutsche Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Beschluß vom 7. Mai 1985 festgestellt, daß Putenhälse, als vom Tierkörper getrennte Nebenprodukte, auch dann besonders verpackt sein müssen, wenn sie einem ordnungsgemäß mit einer Schutzhülle umgebenen ganzen Tierkörper beigegeben werden.

1. Ist der Kommission dieser Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts bekannt?
2. Ist der Kommission bekannt, daß — mit Ausnahme von Grillputen, denen überhaupt keine Nebenprodukte der Schlachtung beigegeben werden — derzeit in der gesamten Gemeinschaft keine gefrorenen Puten vermarktet werden, bei denen der in den Tierkörper eingelegte Putenhals gesondert mit einer festverschlossenen Schutzhülle umgeben ist?
3. Hält die Kommission die Auslegung der Richtlinie 71/118/EWG⁽¹⁾ zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch in der Fassung der Richtlinie 75/431/EWG für zutreffend?
4. Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um auch weiterhin die Vermarktung von gefrorenen Puten, denen ein Hals eingelegt ist, der nicht gesondert mit einer fest verschlossenen Schutzhülle umgeben ist, zu gewährleisten?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 23.⁽²⁾ ABl. Nr. L 192 vom 24. 7. 1975, S. 6.

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(28. November 1985)

1. Ja.
- 2., 3. und 4. Die Kommission kann bestätigen, daß diese Auslegung der Richtlinie zutreffend ist. Sie stützt

sich hauptsächlich auf Kapitel XIII Absatz 48 der Richtlinie 71/118/EWG des Rates⁽¹⁾, wonach „die Tierkörperteile oder vom Tierkörper getrennten Nebenprodukte der Schlachtung stets mit einer diesen Kriterien entsprechenden fest verschlossenen Schutzhülle umgeben werden müssen“. Diese Bestimmung, deren Anwendung für alle Mitgliedstaaten verbindlich ist, kann nur durch eine entsprechende Änderung der Richtlinie selbst abgeändert werden.

(1) ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 23.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1469/85

von Frau Undine-Uta Bloch von Blottnitz (ARC — D)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. September 1985)

(86/C 62/15)

Betrifft: Gesundheitsgefährdung in öffentlichen Bädern

1. Sind der Kommission Untersuchungen bekannt, die sich mit der Gesundheitsgefährdung für Personal und Gäste in öffentlichen Bädern beschäftigen?
2. Was für Auswirkungen auf die Gesundheit können die Stoffe haben, die in den Bädern u.a. zur Desinfektion benutzt werden; es handelt sich um folgende Stoffe: Chlorderivate, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Aluminiumsulfat, formaldehydhaltige Mittel, aggressive Putzmittel?
3. Gibt es neben den oben angeführten Mitteln weniger gefährliche, die den selben Zweck erfüllen können?
4. Gibt es bereits Erkenntnisse über Berufskrankheiten bei Schwimmeistern und anderem Personal von Bädern?

Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission

(27. November 1985)

Der Kommission liegen keinerlei Informationen vor, die sie zu der Annahme berechtigen könnten, daß bei korrekter Anwendung der für die Behandlung des Wassers erforderlichen chemischen Stoffe bestimmte Gesundheitsrisiken für das Personal in öffentlichen Bädern und für die Badbenutzer entstehen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1535/85

von Herrn Pieter Dankert (S — NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. September 1985)

(86/C 62/16)

Betrifft: Vereinbarkeit der Bestimmungen der Niederländischen Bankiersvereinigung mit Gemeinschaftsrecht

1. Ist die Kommission der Ansicht, daß die Bestimmungen der Niederländischen Bankiersvereinigung wettbewerbshemmende Vorschriften enthalten, wie zum Beispiel die hierin enthaltenen Vorschriften in bezug auf die durch die Mitglieder der Vereinigung anzuwendenden Wechselkurse, die im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht stehen?
2. Wenn ja, welche Schritte will die Kommission dagegen unternehmen?
3. Stimmt es, daß diese Bestimmungen in bezug auf die anzuwendenden Wechselkurse zur Folge haben können, daß die Benutzer von Euroschecks im Vergleich zu den Benutzern von Girocheckkarten etwa $\frac{1}{2}$ bis 1 % mehr zahlen, wie es in einem Schreiben vom 31. Juli 1985 von „Konsumentenkontakt“ an den Staatssekretär für Wirtschaftsfragen, Herrn Bolkenstein, heißt?
4. Ist die Kommission darüber informiert, ob die annehmenden und ausstellenden Einrichtungen, die in der Niederländischen Bankiersvereinigung Mitglied sind, gemäß den Bestimmungen der Kommissionsverordnung vom 10. Dezember 1984 in der Sache „Uniforme Eurocheques“ ihre Kunden über die an die Verwendung von Euroschecks außerhalb des Ausgabelandes verbundenen Kosten informieren?
5. Wenn nicht, wie will die Kommission erreichen, daß der sich aus obengenannter Verordnung ergebenden Verpflichtung nachgekommen wird, und ist die Nichtbefolgung dieser Verpflichtung ein Grund, um die gemäß Artikel 85 Absatz 3 des EWG-Vertrags ausgesprochene Nichtanwendbarkeit in der Sache „Uniforme Eurocheques“ noch einmal zu überprüfen?

Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission

(22. November 1985)

1., 2. und 3. Die Kommission hat eine Untersuchung bezüglich der Vereinbarkeit der Bestimmungen der niederländischen Bankiersvereinigung mit den Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrags eingeleitet. Sie vermag daher jetzt noch nicht zu dieser Frage der Vereinbarkeit Stellung zu nehmen.

Was die die Benutzung einheitlicher Eurocheques betreffenden Anwendungsregeln anbelangt, so verfügt die Kommission nicht über die Informationen, wonach die betreffenden niederländischen Finanzinstitute nicht in

Übereinstimmung mit den von der Kommission in ihrer Entscheidung „Einheitliche Eurocheques“ zum Ausdruck gebrachten Auffassung handeln, derzufolge es den Instituten überlassen bleiben muß, ihre Beziehungen zu den Kunden selbst zu bestimmen. Die Kommission ist jedoch bereit, sich etwaiger Klagen anzunehmen, die in dieser Sache an sie herangetragen werden.

4. und 5. Nach den Informationen, die der Kommission durch die „Stichting Bevordering Chequeverkeer“ — die namens der niederländischen Finanzinstitute Vertragspartei der Vereinbarung „Einheitliche Eurocheques“ ist — erteilt wurden, erhält jeder Kontoinhaber, der im Besitz einheitlicher Eurocheques ist von den betreffenden niederländischen Finanzinstituten eine „Eurocheque Tips“ genannte Broschüre. Diese Broschüre enthält neben Informationen über die Benutzungsmöglichkeiten der Eurocheques in anderen Ländern Informationen über die Art der Abrechnung und die bei der Benutzung von Eurocheques in anderen Ländern entstehenden Kosten. Der Kommission liegen keine Hinweise vor, wonach die von der genannten Anstalt erteilten Auskünfte nicht der derzeitigen Praxis entsprächen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1545/85

von Herrn Robert Cohen (S — NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. September 1985)

(86/C 62/18)

Betrifft: Richtlinien

1. Ist die Kommission der Ansicht, daß Richtlinien auch dann in den Mitgliedstaaten direkt anwendbar sind, wenn sie noch nicht in nationale Rechtsvorschriften umgesetzt worden sind, die in der Richtlinie selbst für die Umsetzung festgelegte Frist jedoch verstrichen ist?

2. Über welche Möglichkeiten verfügt die Kommission für den Fall, daß die erste Frage positiv zu beantwortet ist, um diese Auffassung in der Praxis auch durchzusetzen?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(21. November 1985)

Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes (siehe zum Beispiel Urteil vom 19. Januar 1982 in der Rechtssache 8/81⁽¹⁾) können Einzelpersonen die Vorschriften einer Richtlinie gegenüber jeder nationalen, mit der Richtlinie nicht konformen Vorschrift geltend machen, wenn diese Vorschriften inhaltlich zwingend und hinreichend genau sind.

Die Kommission bedient sich des Verfahrens nach Artikel 169 EWG-Vertrag, um die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

⁽¹⁾ Slg. EuGH 1982, S. 53 (71).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1541/85

von Frau Marie-Noëlle Lienemann (S — F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. September 1985)

(86/C 62/17)

Betrifft: Jugendaustausch

Das Europäische Parlament hatte darum ersucht, daß die Kommission ihm Vorschläge für den Jugendaustausch (abgesehen vom Austausch junger Arbeitnehmer) unterbreitet.

Wie weit ist die Kommission damit? Was gedenkt sie zu tun?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(19. November 1985)

Die Kommission beabsichtigt, dem Rat vor Ende des Jahres 1985, dem Internationalen Jahr der Jugend, eine Mitteilung über dieses Thema vorzulegen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1546/85

von Herrn James Provan (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. September 1985)

(86/C 62/19)

Betrifft: Olivenöl

1. Kann die Kommission folgendes mitteilen:

a) für alle in Frage kommenden Mitgliedstaaten, aufgeschlüsselt nach Regionen, die mengen- und wertmäßige Gesamterzeugung an Olivenöl für die Jahre 1979 bis 1984;

b) den gesamten gemeinschaftlichen Verbrauch an Olivenöl, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten, für die Jahre 1979 bis 1984?

2. Könnte die Kommission erklären, warum solche Zahlenangaben nicht im jährlichen Bericht über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft enthalten sind?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(26. November 1985)

1. a) Ausgehend von den Mengen, für die Anspruch auf eine Erzeugerbeihilfe besteht, erreichte die Erzeugung der Gemeinschaft in den einzelnen Wirtschaftsjahren folgende Mengen:

(in 1 000 Tonnen)

	Italien	Griechenland	Frankreich	Insgesamt
1979/80	534	217 ⁽¹⁾	1	752
1980/81	613	335	2	950
1981/82	600	212	1	813
1982/83	400	365	2	767
1983/84	800 ⁽²⁾	265	2	1 067
1984/85	330 ⁽²⁾	250 ⁽²⁾	2	582

⁽¹⁾ Griechische Statistik.

⁽²⁾ Schätzung.

- b) Der Kommission liegen keine Angaben über den Gesamtverbrauch in den einzelnen Mitgliedstaaten vor, ihr stehen lediglich Angaben über die Mengen zur Verfügung, für die Verbrauchsbeihilfen gezahlt wurden. Diese teilen sich wie folgt auf:

(in 1 000 Tonnen)

	Italien	Griechenland	Frankreich	UK	Niederlande	Insgesamt
1979/80	191	—	2	1	—	194
1980/81	229	—	4	1	—	234
1981/82	251	38	8	1	—	298
1982/83	324	60	8	1	0,2	293,2
1983/84	342	36	9	1	0,3	388,3
1984/85 ⁽¹⁾	370	70	5	2	—	447

⁽¹⁾ Schätzung.

Bei einer Schätzung des Gesamtverbrauchs ist folgenden Faktoren Rechnung zu tragen:

- Eigenverbrauch der Erzeuger;
- Direktverkäufe der Erzeuger an die Verbraucher;
- in Behältnisse mit mehr als 5 Litern Fassungsvermögen oder von nicht zugelassenen Abfüllbetrieben abgefüllte Mengen;
- Einfuhr und Ausfuhr in Tankladungen;
- im Rahmen von Interventionsmaßnahmen aufgekaufte und abgesetzte Mengen;
- Verwendung in der Konservenindustrie;
- Verluste bei der Raffinage von nicht unmittelbar zum Verzehr geeignetem Olivenöl;
- industriellen Zwecken zugeführte Mengen;
- Veränderungen der privaten Bestände.

2. Angesichts der Unvollständigkeit der verfügbaren Statistiken hat die Kommission seit 1972 weder dem Rat im Hinblick auf die Festsetzung der Agrarpreise noch in ihren Jahresberichten über die Lage der Agrarmärkte Schätzungen über die Erzeugung oder den Verbrauch vorgelegt.

Die Kommission bemüht sich, auch unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Bemerkungen des Rechnungshofes⁽¹⁾, die erforderlichen Mittel und Wege zu finden, damit in diesem Bereich zuverlässigere Statistiken erstellt werden können.

⁽¹⁾ Sonderbericht über die gemeinsame Marktorganisation für Olivenöl — ABL Nr. C 134 vom 3. 6. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1557/85
von Frau Eileen Lemass (RDE — IRL)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (25. September 1985)
 (86/C 62/20)

Betrifft: Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit

Die EWG-Richtlinie 79/7/EWG⁽¹⁾ vom 19. Dezember 1978 sieht vor, daß Frauen und Männer gleiche arbeitsplatzbezogene Sozialleistungen genießen sollen.

In Artikel 5 der Richtlinie heißt es, daß die Mitgliedstaaten „die notwendigen Maßnahmen (treffen), um sicherzustellen, daß die mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung unvereinbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften beseitigt werden“.

Die irische Regierung hatte sechs Jahre lang Zeit, um diese Richtlinie bis 22. Dezember 1984 durchzuführen. Dies ist jedoch noch nicht geschehen.

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu treffen, um dafür zu sorgen, daß die irische Regierung diese Richtlinie ohne weitere Verzögerungen durchführt?

⁽¹⁾ ABL. Nr. L 6 vom 10. 1. 1979, S. 24.

Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission
 (25. November 1985)

Die Kommission hat gegenüber der irischen Regierung bereits ihre Sorgen über die Anwendung der Richtlinie 79/7/EWG zum Ausdruck gebracht.

Inzwischen ist gemäß dieser Richtlinie ein Gesetz zur Beseitigung der bestehenden Diskriminierungen erlassen worden (Social Welfare Act Nr. 2, 1985). Gleichwohl sind zur uneingeschränkten Anwendung der Richtlinie 79/7/EWG noch weitere Maßnahmen zu treffen.

Falls dies nicht in absehbarer Zeit geschieht, wird die Kommission die erforderlichen Maßnahmen treffen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1559/85
von Herrn Sylvester Barrett (RDE — IRL)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (25. September 1985)
 (86/C 62/21)

Betrifft: Sonderbeihilfe zur Verbesserung der Fernmelde- und Verkehrsverbindungen von Inseln

Im Rahmen der nichtquotengebundenen Abteilung des EFRE zugunsten der griechischen Inseln ist eine Sonderbeihilfe für die Verbesserung der Verkehrs- und Fernmeldeverbindungen nach und zwischen den Inseln sowie die Eröffnung oder den Ausbau von Schiffs- oder Fluglinien vorgesehen.

EFRE-Beihilfen werden auch für eine öffentlich finanzierte Fähre und die damit verbundenen Terminals für die Western Isles in Schottland bereitgestellt.

Welche EFRE-Beihilfen wurden von den irischen Behörden beantragt bzw. für Irland bereitgestellt, um die Verkehrsverbindungen nach den Inseln um Irland zu verbessern?

Antwort von Herrn Varfis
im Namen der Kommission
 (19. November 1985)

Die Kommission bestätigt, daß Beihilfen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für die Unterstützung von Vorhaben möglich sind, die auf die Verbesserung der Verkehrsverbindungen zu Inseln in den weniger begünstigten Regionen der Gemeinschaft, wie zum Beispiel Irland, ausgerichtet sind.

Irland hat Hilfe aus dem EFRE für Vorhaben beantragt und erhalten, die den Zugang zu den Inseln, insbesondere den Aran- und Arranmore-Inseln erleichtern. Darüber hinaus zeitigen zweifellos viele der anderen beihilfebegünstigten Vorhaben in Irland, insbesondere die Verbesserung der Fischereihäfen, vorteilhafte Ergebnisse für die Inseln.

Die Kommission ist weiterhin bereit, jeden Antrag auf Beihilfen für Vorhaben zu prüfen, die der Verbesserung der Lebensbedingungen der Inselgemeinschaften dienen und von den irischen Behörden im Hinblick auf Unterstützung durch den Fonds für regionale Entwicklung vorgelegt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1562/85
von Herrn Sylvester Barrett (RDE — IRL)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (25. September 1985)
 (86/C 62/22)

Betrifft: Beihilfen des Regionalfonds für die Grafschaften Clare, Limerick und Kerry

Kann die Kommission im einzelnen mitteilen, in welcher Höhe Beihilfen aus dem Regionalfonds für die Grafschaften Clare, Limerick und Kerry in Irland bereitgestellt wurden, und kann sie ferner mitteilen, wie viele Arbeitsplätze in diesen Grafschaften infolge der Maßnahmen des Regionalfonds geschaffen wurden?

**Antwort von Herrn Varfis
im Namen der Kommission**

(13. November 1985)

Im Zeitraum 1975 bis 1985 (Juli) hat der Europäische Fonds für regionale Entwicklung die nachstehend aufgeführten Beihilfebeträge für die Grafschaften Clare, Limerick und Kerry bereitgestellt. Die Zuschüsse zu Industrievorhaben trugen zu der Schaffung der angegebenen Zahlen von Arbeitsplätzen bei. Der Kommission liegen keine Angaben über Arbeitsplätze vor, die direkt oder indirekt durch die Infrastrukturvorhaben geschaffen wurden, an denen sich der Fonds beteiligte.

Grafschaft	EFRE-Beihilfe (Mill. £ Irl)		Anzahl der in der Industrie geschaffenen Arbeitsplätze
	Infrastruktur	Industrie	
Clare	3,0	4,3	2,469
Limerick	18,8	21,4	6,413
Kerry	6,6	3,3	1,307

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1564/85

von Herrn Sylvester Barrett (RDE — IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. September 1985)

(86/C 62/23)

Betrifft: Maßnahmen des Sozialfonds zugunsten von beihilfefähigen Personen in den Grafschaften Clare, Kerry und Limerick

Kann die Kommission mitteilen, inwieweit der Europäische Sozialfonds durch seine verschiedenen Ausbildungsmaßnahmen für alle beihilfefähigen Personen in den Grafschaften Clare, Kerry und Limerick zur Beschäftigungsförderung beigetragen hat?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(22. November 1985)

Die regionalen Angaben über Zuschüsse der Gemeinschaft aus dem Europäischen Sozialfonds sind nicht bis nach Grafschaften aufgeschlüsselt.

Insbesondere bei Irland, dessen gesamtes Hoheitsgebiet als vorrangig anerkannt ist, werden die Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds im allgemeinen im Rahmen umfassender Programme gewährt, die zugleich die Beschäftigungsprobleme der einzelnen Landesteile berücksichtigen. Daher ist es nicht möglich, den speziell auf die Grafschaften Clare, Kerry und Limerick entfallenden Anteil an den Irland gewährten Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds festzustellen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1582/85

von Herrn Roelants du Vivier (ARC — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. September 1985)

(86/C 62/24)

Betrifft: Schutz des iberischen Wolfs

1. Trifft es zu, daß Spanien das Übereinkommen von Bern zur Erhaltung freilebender Tiere und wildwachsender Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume unter gewissen Vorbehalten ratifiziert und insbesondere den Wolf von jeder Schutzmaßnahme ausgeschlossen hat?

2. Ist die Kommission der Auffassung, daß diese Vorbehalte zum Berner Übereinkommen mit der Haltung der Europäischen Gemeinschaft in diesem Bereich und mit der Tatsache vereinbar sind, daß die Gemeinschaft insgesamt dem Berner Übereinkommen beigetreten ist?

3. Ist der Kommission bekannt, daß der iberische Wolf als Spezies im Aussterben begriffen und daher schutzwürdig ist? Welche Initiativen gedenkt sie in diesem Zusammenhang zu treffen?

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(22. November 1985)

1. Spanien hat das Übereinkommen von Bern noch nicht ratifiziert. Im spanischen Parlament läuft gegenwärtig das Ratifizierungsverfahren. Einigen spanischen Presseartikeln zufolge soll Spanien beabsichtigen, anlässlich der Ratifikation den Wolf aus dem Anwendungsbereich des Übereinkommens auszuschließen.

Die Kommission kann unter diesen Bedingungen vor der Ratifikation Spaniens keine Stellungnahme dazu abgeben.

2. und 3. Die Gemeinschaft beteiligt sich an der Durchführung des Übereinkommens von Bern insofern, als sie die Befugnisse, die sich aus den geltenden gemeinsamen Vorschriften ergeben, sowie diejenigen, die sich aus künftigen vom Rat verabschiedeten Rechtsakten ergeben werden, wahrnimmt und die Ergebnisse der in den betreffenden Bereichen durchgeführten Gemeinschaftsaktionen (Forschungen, Informationsaustausche) verwertet.

Über die Erhaltung des Wolfes konnten die Kommissionsdienststellen bis jetzt nur Informationsmaterial über die Situation in Griechenland und in Italien sammeln.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1617/85

von Herrn Alain Marleix (RDE — F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. September 1985)

(86/C 62/25)

Betrifft: Beschäftigungs- und entwicklungspolitische Rolle der Gemeinschaft in der Region Auvergne in Frankreich

1. Kann die Kommission für die einzelnen Sektoren annäherungsweise Zahlenangaben über die von 1975 bis 1985 in den einzelnen Departements der Auvergne (Allier, Puy-de-Dôme, Cantal, Haute-Loire) direkt oder indirekt mit Hilfe der verschiedenen Fonds (ESF, EFRE, EAGFL usw.) und Organe (EIB, EGKS usw.) der Gemeinschaft geschaffenen und/oder erhaltenen Arbeitsplätze machen?

2. Kann sie ferner einen mit Zahlenangaben versehenen Überblick über die in dieser Region von 1975 bis 1985 durchgeführten verschiedenen Maßnahmen geben?

Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission

(21. November 1985)

1. Nach den von den französischen Behörden zur Verfügung gestellten Angaben haben die vom EFRE von 1975 bis 1984 zu Investitionen in Produktivtätigkeiten in der Auvergne gewährten Zuschüsse die Schaffung von schätzungsweise 5 271 Arbeitsplätzen sowie die Erhaltung von 767 bedrohten Arbeitsplätzen erlaubt.

Außerdem dürften die aus den Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank (EIB) zugunsten des Produktivsektors in der Region gewährten Darlehen seit 1975

zur Schaffung von rund 1 200 Arbeitsplätzen und zur Stabilisierung von mehr als 8 600 weiteren Arbeitsplätzen beigetragen haben. Es handelt sich um 181 Mittelzuweisungen aus Globaldarlehen und um zwei Darlehen an die Firma Rockwool in Höhe von insgesamt 3,4 Millionen ECU für den Bau eines Werkes in Saint-Eloy-les-Mines. Das letztere Vorhaben wurde außerdem durch ein Umstellungsdarlehen nach Artikel 56 EGKS-Vertrag gefördert.

Aus den Mitteln des Neuen Gemeinschaftsinstruments (NGI) konnten 55 Investitionen kleinerer und mittlerer Größe über Globaldarlehen gefördert werden. Es wird angenommen, daß mit Hilfe dieser Vorhaben mehr als 250 Arbeitsplätze neu geschaffen und weitere 2 600 Arbeitsplätze abgesichert werden konnten.

Was den Europäischen Sozialfonds (ESF) und den EAGFL (Ausrichtung) angeht, so sind Schätzwerte über deren Beitrag zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen nicht verfügbar.

Die vorstehend genannten Schätzwerte beziehen sich lediglich auf die direkte Auswirkung der betreffenden Investitionen; eine zuverlässige Quantifizierung der indirekten Effekte ist nicht möglich. Was die von der Gemeinschaft mitfinanzierten Infrastrukturvorhaben betrifft, so schaffen dieselben nicht unmittelbar Dauerarbeitsplätze, doch haben sie — indirekt und durch Zahlen nicht direkt belegbar — die Tätigkeit der Bauunternehmen angeregt und gleichzeitig die Voraussetzungen für die regionale Wirtschaftsentwicklung verbessert.

2. Von 1975 bis 1984 wurden von den gemeinschaftlichen Finanzierungsinstrumenten für Vorhaben in der Auvergne folgende Beträge bereitgestellt:

Beihilfen (in Mill. ECU):

EAGFL-Ausrichtung (Direkte Maßnahmen): 11,3,

davon:

- Verordnung Nr. 17/64/EWG⁽¹⁾: 9,5,
- Verordnung (EWG) Nr. 355/77⁽²⁾: 1,5,
- Verordnung (EWG) Nr. 458/80⁽³⁾: 0,3;

EFRE: 112,4,

davon:

- Industrie, Dienstleistungen, Handwerk: 11,9,
- Infrastrukturen: 100,5;

Beihilfen zusammen: 123,7.

Darlehen (in Mill. ECU):

EIB⁽⁴⁾: 101,1,

davon:

- Industrie und Dienstleistungen: 31,2,
- Einzeldarlehen zur Modernisierung der Fernmelde-netze: 28,5,
- Zuweisungen von Mitteln aus Globaldarlehen für Infrastrukturvorhaben: 41,4;

NGI:

- Zuweisungen von Mitteln aus Globaldarlehen — Produktivsektor⁽⁴⁾: 7,3;

EGKS:

davon:

- Umstellungsdarlehen für die Firma Rockwool: 3,4,
- Darlehen zum Bau von Sozialwohnungen: 0,3;

Darlehen insgesamt: 112,1.

Für den Sozialfonds sind regional aufgeschlüsselte Daten für die Jahre vor 1984 nicht verfügbar. Die Zuschüsse dieses Fonds für die Region Auvergne belaufen sich 1984 auf 5,23 Millionen ECU, davon sind 14 392 Personen begünstigt (1985: 8,55 Millionen ECU und 15 041 Personen).

Eine Aufstellung über die Vorhaben, zu denen die Kommission die Gewährung eines EFRE-Zuschusses beschlossen hat, wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments direkt zugesandt.

- (¹) Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64).
- (²) Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1).
- (³) Verordnung (EWG) Nr. 458/80 des Rates über die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen (ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980, S. 27).
- (⁴) Von 1975 bis 31. August 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1624/85

von Herrn Rolf Linkohr (S — D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. September 1985)

(86/C 62/26)

Betrifft: Passives Wahlrecht von EG-Bürgern bei den Personalratswahlen

Das Innenministerium Baden-Württemberg ist der Ansicht, daß die Kandidatur von Ausländern aus EG-Staaten bei Personalratswahlen aufgrund fehlender Wählbarkeit nach dem Landespersonalvertretungsgesetz nicht zulässig ist.

Das Innenministerium ist weiterhin der Ansicht, daß die gesetzlichen Vorschriften des Personalvertretungsrechts nicht durch höherrangige Bestimmungen des EG-Rechts verdrängt oder modifiziert werden.

Kann diese Rechtsauffassung Bestand haben?

Ist in der Konsequenz daraus das Personalvertretungsrecht nicht Teil des Arbeitsrechts?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(2. Dezember 1985)

Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 (¹) lautet wie folgt:

„Ein Arbeitnehmer, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt ist, hat (...) das Recht auf Wählbarkeit zu den Organen der Arbeitnehmervertretungen in den Betrieben“.

Da die Verordnung unmittelbar geltendes Recht ist, geht dieser Artikel allen entgegenstehenden einzelstaatlichen Bestimmungen vor. Somit kann die badenwürttembergische Rechtsvorschrift dem Bewerber nicht entgegengehalten werden.

(¹) ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1633/85

von Herrn James Ford (S — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. September 1985)

(86/C 62/27)

Betrifft: Nichtverbreitungsvertrag

Ist der Kommission bekannt, daß die Firma „British Nuclear Fuels“ in Sellafield 40 Tonnen abgereicherten Urans aus Reaktoren an die International Metals SA in Luxemburg und diese Gesellschaft wiederum das Material an Israel verkauft hat?

Ist der Kommission bewußt, daß die luxemburgische Regierung weder die IAE0 noch Euratom von dem Verkauf unterrichtet und daher sowohl den Euratom-Vertrag als auch den Nichtverbreitungsvertrag verletzt hat?

Welche Schritte gedenkt die Kommission zu unternehmen, um zu gewährleisten, daß Gesetzeslücken im Nichtverbreitungsvertrag ausgemacht werden können?

**Antwort von Herrn Mosar
im Namen der Kommission**

(27. November 1985)

Der Kommission ist der Fall bekannt, auf den sich der Herr Abgeordnete bezieht.

Der Nichtverbreitungsvertrag schreibt vor, daß jegliches Kernmaterial, das in einen kernwaffenlosen Staat exportiert wird, im Empfängerland den Sicherungsmaßnahmen der IAE0 unterliegt. Dieser Vertrag weist keine Gesetzeslücken auf.

Die Gemeinschaft ist zwar kein Vertragspartner des NV-Vertrags, sie ist jedoch Vertragspartei des Verifikationsabkommens vom 5. April 1973. Da die Bestimmungen des Verifikationsabkommens und anderer einschlägiger Gesetzestexte über die Ausfuhr von abgereichertem Uran unterschiedlich ausgelegt werden, hat das Unternehmen weder die Weitergabe des Kernmaterials an Luxemburg noch die Ausfuhr dieses Materials aus Luxemburg gemeldet, wie in der Verordnung (EWG) Nr. 3227/76 vorgeschrieben ⁽¹⁾.

Die Kommission war daher nicht in der Lage, ihrerseits der IAEO vorherige Meldung zu erstatten, wie laut Verifikationsabkommen vom 5. April 1973 erforderlich.

Die Kommission war jedoch um eine frühzeitige Aufdeckung dieses Falles bemüht. Sie hat die IAEO über alle Bewegungen des betreffenden Materials eingehend unterrichtet. Die IAEO war daher in der Lage, in Israel eine Inspektion durchzuführen und sich zu vergewissern, daß das inspizierte abgereicherte Uran für nicht-nukleare Zwecke benutzt wird.

Im Anschluß an diesen Fall haben die Kommission und die IAEO ihre Verfahren zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten überarbeitet und verstärkt. Außerdem wurde eine Prüfung der verschiedenen Auslegungen durchgeführt, um künftig jegliche Unklarheit zu vermeiden.

⁽¹⁾ ABL. Nr. L 363 vom 31. 12. 1976, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1672/85

von Herrn Willy Kuijpers (ARC — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Oktober 1985)

(86/C 62/28)

Betrifft: Umweltfreundliche Wasch- und Reinigungsmittel

Die deutsche Bundesregierung will die Verschmutzung des Wassers durch Wasch- und Reinigungsmittel verringern.

Zu diesem Zweck sollen gesetzliche Vorschriften aus dem Jahr 1975 verschärft werden.

Kann die Kommission folgende Fragen beantworten:

1. Gibt es eine Richtlinie über die Umweltfreundlichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln?
2. Wenn ja, wird diese von allen Mitgliedstaaten angewandt?
3. Wenn nein, ist ein Richtlinienentwurf in Vorbereitung?

Antwort von Lord Cockfield im Namen der Kommission

(27. November 1985)

Der Rat hat am 22. November 1973 auf Vorschlag der Kommission zwei Richtlinien erlassen:

- Richtlinie 73/404/EWG über Detergenzien ⁽¹⁾,
- Richtlinie 73/405/EWG über die Methoden zur Kontrolle der biologischen Abbaubarkeit anionischer grenzflächenaktiver Substanzen ⁽²⁾.

1982 wurden zwei zusätzliche Richtlinien erlassen:

- Richtlinie 82/242/EWG über die Methoden zur Kontrolle der biologischen Abbaubarkeit nichtionischer grenzflächenaktiver Substanzen ⁽³⁾,
- Richtlinie 82/243/EWG zur Änderung der Richtlinie 73/405/EWG ⁽⁴⁾.

Alle gemeinschaftlichen Vorschriften in diesem Bereich bezwecken, daß nur Detergenzien, deren biologische Abbaubarkeit 80 % und mehr beträgt, in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Da die genannten Gemeinschaftsvorschriften in die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umgesetzt worden sind, ist davon auszugehen, daß der Umweltschutz hinsichtlich der Wasch- und Reinigungsmittel, was die grenzflächenaktiven Substanzen angeht, einwandfrei gewährleistet ist.

Das Europäische Parlament hat alle Vorschläge der Kommission auf diesem Gebiet sehr begrüßt.

Die Kommission verfolgt sehr aufmerksam die Entwicklung der Probleme im Zusammenhang mit den in Wasch- und Reinigungsmitteln verarbeiteten Erzeugnissen.

⁽¹⁾ ABL. Nr. L 347 vom 17. 12. 1973, S. 51.

⁽²⁾ ABL. Nr. L 347 vom 17. 12. 1973, S. 53.

⁽³⁾ ABL. Nr. L 109 vom 22. 4. 1982, S. 1.

⁽⁴⁾ ABL. Nr. L 109 vom 22. 4. 1982, S. 18.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1701/85

von Herrn Michael Welsh (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Oktober 1985)

(86/C 62/29)

Betrifft: Artikel in Coface's Publication Contacts, Ausgabe Juli/August

Das folgende Zitat ist einem in der oben genannten Zeitschrift veröffentlichten Artikel entnommen, der mit „Pierre Cros, Europäische Kommission“ unterzeichnet ist.

„Diese Öffnung gegenüber Südeuropa wird zwangsläufig dazu beitragen, das ständige Problem der Gemeinschaftssolidarität weiter zu verschärfen. Die Kommission war lange Zeit „Bewahrer“ dieser Solidarität, wird diese Aufgabe jedoch — wenn man nach dem Widerstand einiger ihrer Mitglieder gegenüber bestimmten Entscheidungen im Namen ihrer nationalen Interessen urteilt — kaum noch länger wahrnehmen können.

Zwar wurden sie vor dem Europäischen Gerichtshof auf Europa vereidigt, doch brechen sie diesen Eid jedesmal, wenn sich ihre nationalen Reflexe durchsetzen. Dies geht so weit, daß der Präsident der Kommission sie ersucht hat, im Falle des Widerstands gegen eine Entscheidung schriftlich darzulegen, ob ihre Ablehnung auf nationale Gründe zurückzuführen ist und diese Gründe zu erläutern.“

1. Bestätigt oder dementiert die Kommission die im ersten Absatz erhobenen schweren Vorwürfe?
2. Kann die Kommission mitteilen, ob das im zweiten Absatz beschriebene Verfahren tatsächlich eingeführt wurde und wenn ja, wie häufig die Kommissionsmitglieder bereits die geforderten Erläuterungen abgegeben haben?
3. Wie kann die Kommission ein solches Verfahren mit ihrer Kollegiumsstruktur in Einklang bringen?
4. Welche Funktion übt Herr Pierre Cros aus und inwieweit vermittelt ihm die Art seiner Tätigkeit besondere Kenntnisse über die Arbeitsweise des Kollegiums?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(18. Dezember 1985)

1. Die Kommission stellt die genannten Behauptungen in Abrede.
2. Nein.
3. Gegenstandslos.
4. 1. Frage: Berater bei der Generaldirektion X, Information. 2. Frage: Nein.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1719/85

von Herrn Dieter Rogalla (S — D)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(7. Oktober 1985)

(86/C 62/30)

Betrifft: Zwischenbericht zum Thema „Europa der Bürger“

1. Welches sind die Sachbereiche oder einzelnen Maßnahmen, auf die sich die Besorgnis des Europäischen Rates bezieht, der zum Zwischenbericht „Europa der

Bürger“ festgestellt hatte, daß sich ihre Durchführung verzögere („Europa der Bürger“, letzter Absatz, in: Schlußfolgerungen des Europäischen Rates, 31. Tagung vom 28./29. Juni 1985)?

2. Welche dieser einzelnen Sachbereiche und Maßnahmen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Rates?
3. Hat der Rat den Auftrag des Europäischen Rates inzwischen soweit erfüllt, wenn ja, durch welche Maßnahmen, wenn nein, warum nicht?

Antwort

(30. Januar 1986)

Der Rat weist darauf hin, daß er seit der Mailänder Tagung des Europäischen Rates mehrere spezifische Maßnahmen, hinsichtlich deren sich der Europäische Rat wegen der Verzögerung bei ihrer Durchführung besorgt gezeigt hatte, verabschiedet hat. Er hat insbesondere folgendes genehmigt:

- eine Richtlinie über das Niederlassungsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr für Architekten;
- eine Reihe von Maßnahmen zur tatsächlichen Verwirklichung des Niederlassungsrechts für Apotheker;
- Texte zur Einführung eines einheitlichen Dokuments für die Erledigung der Formalitäten im Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten;
- eine Entschließung über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung.

Der Rat setzt seine Beratungen über die übrigen ihm von der Kommission vorgelegten Vorschläge fort.

Der Rat legt besonderen Wert darauf, daß rasche Fortschritte in bezug auf das Aufenthaltsrecht und die Vereinfachung der Kontrollen an den Grenzen erzielt werden.

Andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der Vorschläge des Adonnino-Berichts sind bei der Kommission bzw. bei den Mitgliedstaaten in Vorbereitung.

Der Europäische Rat hat den Rat auf seiner Mailänder Tagung beauftragt, ihm für seine Tagung im Dezember 1985 Bericht über den Stand der Arbeiten zur Durchführung der Vorschläge betreffend das Europa der Bürger zu erstatten.

Dementsprechend hat auch der Vorsitz dem Europäischen Rat auf dessen Tagung am 2. und 3. Dezember 1985 in Luxemburg einen solchen Bericht unterbreitet.

In diesem Zusammenhang möchte der Rat den Herrn Abgeordneten auf die von Herrn Ripa di Meana auf der Tagung des Rates vom 26. November 1985 abgegebene Erklärung hinweisen, wonach das Gesamtprogramm kohärent bleiben muß und daß „es in folgedessen von

vordringlicher Wichtigkeit ist, daß die Vorschläge des Adonnino-Berichts in ihrer Gesamtheit aufrechterhalten werden“.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1730/85

von Herrn Luc Beyer de Ryke (L — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Oktober 1985)

(86/C 62/31)

Betrifft: Biologische Schädlingsbekämpfung — Beihilfe der EWG

Die biologische Schädlingsbekämpfung, ein wenig bekannter Bereich der neuen Technologien, wird sehr oft ungerechtfertigt kritisiert und beargwöhnt. Die biologische Schädlingsbekämpfung besteht nämlich darin, die natürlichen Feinde bestimmter parasitärer Insekten zu deren Vernichtung einzusetzen, ohne Chemikalien zu verwenden.

Professor Van Lenteren von der Hochschule für Agronomie in Wageningen (Niederlande) hat insbesondere mit einem Experiment auf einem 3 000 Hektar großen Maisfeld, das er durch Schlupfwespen von Nachtfaltern befreit hat, sehr vielversprechende Resultate erzielt.

Ist die Kommission an derartigen Versuchen interessiert und wenn ja, welche Unterstützung gewährt sie Universitäten und agronomischen Zentren hierfür?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(25. November 1985)

Die Kommission teilt die Auffassung des Herrn Abgeordneten, daß die biologische Schädlingsbekämpfung in der Landwirtschaft Vorteile bietet und insbesondere die Abhängigkeit von Pestiziden verringern kann, die eine Gefahr für die Umwelt darstellen und deren Herstellung mit einem hohen Energieverbrauch verbunden ist.

Die Kommission ist über die von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen positiven Ergebnisse informiert, die von Professor Van Lenteren von der Hochschule für Agronomie in Wageningen sowie von anderen Forschern erteilt worden sind. Versuche in verschiedenen Bereichen, z.B. beim Zitrusfruchtanbau, haben erwiesen, daß integrierte und biologische Bekämpfungsmethoden zu positiven Ergebnissen führen können. Beachtliche Erfolge erzielten die Wissenschaftler bei der Olivenerzeugung, indem sie natürliche Feinde der „scale insects“ einsetzten; auch in Apfelplantagen führten Modellversuche über die biologische Kontrolle der Hauptschädlinge zu ermutigenden Resultaten.

Im Rahmen des Beschlusses 78/092/EWG des Rates⁽¹⁾ vom 30. Oktober 1978 zur Festlegung von gemeinsamen Programmen und den Programmen zur Koordinierung der Agrarforschung hat die Kommission 1979 ein Forschungsprogramm über die biologische und integrierte Schädlingsbekämpfung eingeführt. Die integrierte Schädlingsbekämpfung beinhaltet nicht nur den Einsatz natürlicher Feinde (Entomoparasiten, Schädlingsfeinde, Krankheitserreger) sondern auch die Verwendung biologischer Erzeugnisse, die das Verhalten der Insekten beeinflussen (Lockstoffe, Insektenabwehrmittel, Wachstumsregler), oder von Fallen für die Hauptschädlinge. Im Rahmen eines neuen Forschungsprogramms 1984—1989 sowie im Rahmen des Beschlusses 83/641/EWG des Rates⁽²⁾ vom 12. Dezember 1983 hat die Kommission dieses Forschungsthema, insbesondere den integrierten Pflanzenschutz, erneut aufgegriffen. 1984 hat die Kommission eine Ausschreibung durchgeführt, die den Universitäten und agrarwissenschaftlichen Instituten unter der Verantwortung des Ständigen Agrarforschungsausschusses zugeleitet wurde. Nachdem die Vorhaben im Dezember 1984 von der Kommission und dem Ständigen Agrarforschungsausschuß einvernehmlich ausgewählt wurden, besteht die Möglichkeit, daß sich die Kommission an der Finanzierung gemeinsamer Forschungsvorhaben beteiligt: Sie gewährt ferner Zuschüsse für Arbeitstagungen, wissenschaftliche Seminare und Dienstreisen, die es den Wissenschaftlern ermöglichen, andere Forschungslaboratorien zu besuchen; schließlich sorgt sie für die Veröffentlichung bestimmter Seminarberichte und gewährleistet somit eine bessere Verbreitung der Forschungsergebnisse.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 316 vom 10. 11. 1978, S. 37.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 358 vom 22. 12. 1983, S. 3.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1733/85

von Herrn Ray Mac Sharry (RDE — IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Oktober 1985)

(86/C 62/32)

Betrifft: Kürzung der Mittel für Behinderte aus dem ESF

Ist der Kommission bekannt, daß von den irischen Gesundheitsorganisationen entwickelte und mit Mitteln aus dem ESF geförderte Programme für die soziale und berufliche Rehabilitation Behinderter durch Kürzungen der für die Behinderten zur Verfügung stehenden Mittel des ESF gefährdet sein dürften, und ist die Kommission nicht auch der Auffassung, daß mit diesen Kürzungsabsichten der Geist des ESF und insbesondere seiner Bestimmungen zugunsten der Behinderten aufs größte mißachtet wird?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(25. November 1985)

Die Kommission teilt die Sorgen des Herrn Abgeordneten wegen der Kürzung der Mittel des Sozialfonds nicht nur für Behinderte, sondern auch für viele andere verdienstvolle Projekte.

Die Kommission bedauert, daß der Mangel an ausreichenden Mitteln für förderwürdige Anträge an den Fonds zu dieser Situation geführt hat. 1985 dürfte die Gewährung einer weiteren Reihe begrenzter Zuschüsse, für die Rückflüsse aus dem Vorjahr genutzt werden, die Situation jedoch etwas verbessern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1754/85

von den Abgeordneten Michael Hindley und Edward Newman (S — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Oktober 1985)

(86/C 62/33)

Betrifft: Überwachung von Projekten des Sozialfonds in der Nordwestregion Englands

In seiner Antwort auf meine Anfrage Nr. 990/85⁽¹⁾ teilte das Kommissionsmitglied mit, daß detaillierte Listen über die Überwachung einzelner Projekte nicht veröffentlicht würden.

1. Könnte die Kommission bitte angeben, wie viele Projekte im letzten Jahr in der Nordwestregion Englands von Beamten der Kommission überwacht wurden?
2. Kann ein MEP, wenn detaillierte Listen nicht veröffentlicht werden, Einsicht in die Ergebnisse einzelner Überwachungsberichte nehmen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 269 vom 21. 10. 1985, S. 37.

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(26. November 1985)

1. Im Laufe des Jahres 1984 wurden keine Vorhaben in der Nord-West-Region Englands überprüft.
2. Nur der Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften hat Zugang zu den Prüfberichten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1755/85
von den Abgeordneten Michael Hindley und Edward Newman (S — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Oktober 1985)

(86/C 62/34)

Betrifft: Sozialfonds

Kann die Kommission die Gesamtsumme der Mittel angeben, die von der EWG für die Förderprojekte in der Nordwestregion Englands in Zusammenarbeit mit der Manpower Services Commission im letzten Jahr aufgewendet wurden?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(26. November 1985)

Die Kommission hat 1984 im Rahmen der Maßnahmen der Manpower Services Commission in der Nord-West-Region Englands 34 Vorhaben in Höhe von 54 297 249 Pfund Sterling finanziert. Die Hälfte dieses Betrags ist bereits als Vorschuß ausgezahlt worden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1807/85

von Herrn Dieter Rogalla (S — D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Oktober 1985)

(86/C 62/35)

Betrifft: Europäische politische Zusammenarbeit (EPZ)

1. Welche Aussagen kann die Kommission machen über die Vertretung der Mitgliedstaaten und ihre Zusammenarbeit in diesem Bereich? Wird diese Arbeit in den einzelnen Mitgliedstaaten über die ständige Vertretung der Mitgliedstaaten oder über die bilaterale Botschaft abgewickelt?

2. Wie beurteilt die Kommission diese Organisation? Teilt sie meine Auffassung, daß es sich hier um eine Erweiterung und Ergänzung der Zusammenarbeit in den Europäischen Gemeinschaften handelt, und wenn nein, gegebenenfalls warum nicht?

3. Ist die Kommission bereit, diejenigen Mitgliedstaaten, die diese Arbeit über bilaterale Botschaften abwickeln, von ihrer gegebenenfalls anders lautenden Rechtsauffassung zu unterrichten und darauf hinzuwirken, daß die bisherige Praxis insoweit, wo nötig, geändert wird?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(21. November 1985)

Es ist nicht Sache der Kommission, die administrativen Vereinbarungen zu kommentieren, die die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer politischen Zusammenarbeit treffen.

Generell unterstützt die Kommission jede Initiative, die der Annäherung zwischen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit und der Gemeinschaft dienlich ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1917/85

von Frau Colette Gadioux (S — F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. November 1985)

(86/C 62/36)

Betrifft: Beziehungen EG—Argentinien

Während mit den Ländern Mittelamerikas Verhandlungen begonnen worden sind und auch fast alle lateinamerikanischen Länder institutionelle Verbindungen zur Gemeinschaft unterhalten, gibt es zwischen Argentinien und der EG keinerlei bilaterale Abkommen. Dank des Besuchs von Herrn Alfonsin im Oktober 1985 in Straßburg ist hier mit einer beschleunigten Entwicklung zu rechnen.

Kann die Kommission mitteilen, wie weit die Gespräche gediehen sind und ob in naher Zukunft mit einem Abkommen mit Argentinien zu rechnen ist?

**Antwort von Herrn Cheysson
im Namen der Kommission**

(22. November 1985)

Seit der Rückkehr Argentiniens zur Demokratie sind die Beziehungen der Kommission zu diesem Land wieder intensiver geworden.

Eine technische Mission wurde im vergangenen Mai nach Argentinien entsandt, um die Probleme in den traditionellen Ausfuhrbereichen zu prüfen und nach sofortigen und mittelfristigen Lösungsmöglichkeiten zu suchen.

Während für bestimmte spezifische Probleme Lösungen gefunden werden konnten, um die junge Demokratie Argentiniens sofort zu unterstützen, ist für eine mittelfristige Verbesserung des Handels zwischen der Gemeinschaft und Argentinien die Diversifizierung der Waren und Märkte unumgänglich.

Die Kommission ist bereit, im Hinblick darauf eine wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit mit Argentinien zu entwickeln.

Argentinien hat den Wunsch geäußert, ein neues bilaterales Abkommen mit der Gemeinschaft auszuhandeln, da das Abkommen von 1974 von dem früheren Regime nicht verlängert worden ist.

Die Kommission stellt zur Zeit Überlegungen über den Inhalt dieses Abkommens an, das allerdings erst abgeschlossen werden kann, wenn die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und Argentinien vollständig normalisiert sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1960/85

von Herrn Jean Lecanuet (PPE — F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. November 1985)

(86/C 62/37)

Betrifft: Zuschüsse des EFRE in Frankreich

Kann die Kommission einen Überblick geben über die von Frankreich beim EFRE eingereichten Anträge für die Region Haute-Normandie, die gegenwärtig im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften geprüft werden?

**Antwort von Herrn Varfis
im Namen der Kommission**

(5. Dezember 1985)

Die Kommission fühlt sich verpflichtet, die ihr von den Mitgliedstaaten vorgelegten Beihilfeanträge vertraulich zu behandeln.

Da sämtliche Beihilfeanträge betreffend das französische Mutterland von DATAR ausgearbeitet und eingereicht werden, bittet die Kommission den Herrn Abgeordneten, die verlangten Auskünfte unmittelbar bei dieser Stelle einzuholen.